

Gebührenordnung

für die

Benutzung der Kur- und Sporthalle St. Peter

(gem. § 6 der Hallenordnung vom 03.12.1985)

Der Gemeinderat hat in der Sitzung am 06. Dezember 2004 Gebührenordnung für die Benutzung der Halle wie folgt festgesetzt:

§ 1

Die Gemeinde St. Peter erhebt für die Benutzung der Kur- und Sporthalle durch einheimische und auswärtige Veranstalter Entgelte.

§ 2

In den Entgelten sind die Kosten für Heizung, Beleuchtung und Wasserverbrauch wie auch die Mitbenutzung der Einrichtungsgegenstände für die Bewirtung enthalten, soweit nichts anderes bestimmt ist.

§ 3

Für die Zahlung der Entgelte haftet der Veranstalter.

§ 4

Die Höhe der Entgelte sowie die Vergütung des Hausmeisters berechnen sich wie folgt:

I. Hallenbenützung

- | | |
|---|----------------------|
| 1. Für kulturelle und gesellschaftliche Veranstaltungen der einheimischen Vereine | |
| als Veranstaltungen bis längstens 18.00 Uhr, max. 4 Std. Dauer | 70,00 € |
| ohne Tanzveranstaltung | 125,00 € |
| mit Tanzveranstaltung | 180,00 € |
| 2. Für Heimatabende | 70,00 € |
| 3. Bei Veranstaltungen mit Nutzung des Vorplatzes der Halle | |
| Strom-Pauschale | 15,00 € |
| sofern Stromanschluss für Geräte und/oder Einrichtungen erforderlich ist. | |
| 4. Für die Benutzung der Halle für nicht unter Zif. 1-3 erwähnte Veranstaltungen oder durch auswärtige Veranstalter (z.B. Tagungen, Versammlungen, etc) | je nach Vereinbarung |
| Die Entscheidung obliegt der Gemeindeverwaltung. | |
| 5. Telefongebühren: pro Gebühreneinheit | 0,20 € |
- Zu den Beträgen nach Zif. 1- 5 wird jeweils die zum Zeitpunkt der Hallenbenutzung gesetzliche Mehrwertsteuer hinzugerechnet.

II. Entschädigung des Hausmeisters

Die Entschädigung des Hausmeisters ist vom jeweiligen Veranstalter zu übernehmen; sie wird von der Gemeinde St. Peter in Rechnung gestellt und beträgt:

bis 2 Stunden Hausmeistertätigkeit (Mindestgebühr)	25,00 €
je weitere Stunde Hausmeistertätigkeit	15,00 €

Zu diesen Beträgen der Hausmeistervergütung wird jeweils die zum Zeitpunkt der Hallenbenutzung gesetzliche Mehrwertsteuer hinzugerechnet.

Die Vergütung des Hausmeisters kann von der Gemeinde dem Veranstalter auch bei entgeltfreien Veranstaltungen in Rechnung gestellt werden.

Bei nicht ordnungsgemäßer Reinigung oder Übergabe der Halle incl. Nebenräume und sanitäre Anlagen nach einer Veranstaltung werden die der Gemeinde entstehenden Kosten für Reinigungskräfte o.ä. dem Veranstalter in Rechnung gestellt.

§ 5

Die Gebühren gem. § 6 Abs. 3 der Hallenordnung vom 03.12.1985 (Sperrzeitverkürzung, Schankerlaubnis, GEMA, usw.) trägt der Veranstalter.

§ 6

Auf besonderen Antrag kann die Hallenmiete für den Veranstalter ermäßigt werden, um den Veranstalter bei einem besonderen Zweck (z.B. Jubiläum, Weihnachtsfeier, Aktion für Anschaffungen) zu unterstützen.

§ 7

Für die Benutzung der Halle durch auswärtige Veranstalter kann auf Antrag die Gebühr z. B. bei Tagungen ermäßigt oder erlassen werden, wenn die Veranstaltung eine besondere Werbung für die Gemeinde darstellt und keine Eintrittsgebühren erhoben werden.

§ 8

Diese Gebührenordnung tritt zum 01. Januar 2005 in Kraft; gleichzeitig tritt die Gebührenordnung vom 17. Dezember 2003 außer Kraft. Die Hallenordnung vom 03.12.1985 gilt weiterhin unverändert.

St. Peter, den 07. Dezember 2004

G. Rohrer, Bürgermeister

Anschlag an der Bekanntmachungstafel am: 16.12.2004
Abnahme am: 27.12.2004
Hinweis im Amtlichen Mitteilungsblatt vom: 16.12.2004
Anzeige an die Rechtsaufsichtsbehörde am: 17.12.2004

Bechtold